

Nebruer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Ersteit
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis
vierteljährlich 90 Pf., pränummerando durch
die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch
die Briefträger frei ins Haus 1,30 Pf.

Insertionspreis
für die 1spaltige Korrespondenz- oder klein
Raum 10 Pf., Kleinraum pro Zeile 15 Pf.
Inserate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr
angenommen.

Amthliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. N.

Fr. 46

Nebra, Mittwoch, 9 Juni 1897.

10. Jahrgang.

Verlängerung des Waffenstill-

landes.

Die Türkei hat in die Verlängerung der ursprünglich nur für dreizehn Tage bestimmten Waffenruhe eingewilligt. Die Friedensverhandlungen in Konstantinopel haben ihren höchsten Punkt erreicht, und es ist zu erwarten, dass die Friedensverhandlungen in Konstantinopel im Laufe des Monats abgeschlossen werden können.

Die Wiener Chronik erzählt, dass die türkische Regierung die Verlängerung der Waffenruhe für ein Jahr beschlossen hat. Diese Entscheidung ist eine wichtige Maßnahme, um die Friedensverhandlungen zu erleichtern. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen.

Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen.

Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen.

Der Rat der Gesellschaft hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen.

Politische Rundschau.

Deutschland.
Der Kaiser hat den Reichsminister des Inneren Grafen von Wolff zu dem Reichstag nach Berlin befohlen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Frankreich.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Italien.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Schweden-Norwegen.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Oesterreich-Ungarn.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Frankreich.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

begleitet sein; ob die beiden Kammerpräsidenten teilnehmen werden, ist noch ungewiss. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

England.
Das Unterhaus hat sich heute mit 17, das Oberhaus mit 18. d. verlegt. Die englische Sonder-Gesandtschaft nach Abessinien ist zwar von König Menelik empfangen worden, hat aber die gewünschten Gesetze nicht erzielt.

Italien.
Am Freitag wurde in Rom die Abordnung von Offizieren des 1. heiligen G. 13 vom König empfangen. Die Abordnung von Offizieren des 1. heiligen G. 13 vom König empfangen.

Schweden-Norwegen.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Italien.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Frankreich.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Frankreich.
Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen. Der Reichstag hat heute die Verlängerung der Waffenruhe beschlossen.

Friedensfrage im türkischen Sinne gemacht sein. Die Friedensverhandlungen in Konstantinopel haben ihren höchsten Punkt erreicht, und es ist zu erwarten, dass die Friedensverhandlungen in Konstantinopel im Laufe des Monats abgeschlossen werden können.

Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen. Die türkische Regierung hat die Verlängerung der Waffenruhe als einen wichtigen Schritt in Richtung Frieden angesehen.

„Das Jüder-Training“

lautete das Thema eines Vortrages, welchen Dr. Kolb aus Gießen im Berliner „Vorleser-Club“ hielt. Es war nicht nur das große Ansehen, dessen sich der Vortragende infolge seiner erfolgreichen, rühmlichst bekannten Tätigkeit als Mitglied der berühmten Kaiserlichen Gesellschaft der Deutschen Jüder, sondern auch das jetzige Thema, das mehr als 200 Freunde des edlen Männerbundes versammelte, die mit gespanntem Interesse dem hochinteressanten Vortrage des Redners folgten. Es war nicht nur das große Ansehen, dessen sich der Vortragende infolge seiner erfolgreichen, rühmlichst bekannten Tätigkeit als Mitglied der berühmten Kaiserlichen Gesellschaft der Deutschen Jüder, sondern auch das jetzige Thema, das mehr als 200 Freunde des edlen Männerbundes versammelte, die mit gespanntem Interesse dem hochinteressanten Vortrage des Redners folgten.

Das Jüder-Training ist eine wichtige Maßnahme, um die Jüden zu erziehen. Die Jüden sind eine wichtige Gruppe in der Gesellschaft, und es ist wichtig, sie zu erziehen. Die Jüden sind eine wichtige Gruppe in der Gesellschaft, und es ist wichtig, sie zu erziehen. Die Jüden sind eine wichtige Gruppe in der Gesellschaft, und es ist wichtig, sie zu erziehen.

Vermischtes.

Noch einmal machen wir auf die Regierungs-Verordnung vom 20. März aufmerksam, wonach binnen drei Monaten, vom 5. April ab gerechnet, jedes offene Geschäft aus seiner Firma die Person des Inhabers ersichtlich machen muß. Nicht eine Aenderung der Eintragung in das Firmenregister wird verlangt, sondern nur eine genaue Festlegung der Firma am Hause. Mag also z. B. immerhin die Firma eines Kaufmanns Karl Schmidt als „K. Schmidt“ ins Firmenregister eingetragen sein, so kann zwar diese gerichtliche Eintragung unverändert bleiben, an der Firma am Hause muß aber das „K. Schmidt“ abgeändert werden in „Karl Schmidt“, oder es muß zu „K. Schmidt“ noch der Zusatz gemacht werden: „Inhaber: Karl Schmidt.“ Oder umgekehrt: Wenn ein Kaufmann Karl Schmidt eine eingetragene Firma „Otto Müller“ besitzt, so kann diese Festlegung im Firmenregister unverändert bleiben, am Hause aber muß stehen: „Otto Müller Inhaber Karl Schmidt.“ Es ist also auf zweierlei Gewicht zu legen: Der Familienname des wirklichen Inhabers muß aus der Hausinschrift ersichtlich sein und vor diesem Familiennamen muß der ausgeübte Name stehen; nicht einmal halbe Abkürzungen wie „Herrn, C^m, Mich.“ usw. sind zulässig, sondern diese Namen müssen ausgeschrieben werden. „Geschwister Schneider, Otto Berg und Sohn, Gebrüder Meyer, Ernst Müller u. Comp.“ und ähnliche Firmen müssen ebenfalls durch die genaue Angabe, wer die Geschwister sind, wie der Sohn, der Compagnon zc. heißt, ergänzt werden. Besondere Beachtung muß den Fällen zugewendet werden, wo das Geschäft einer weiblichen Person gehört. Ist nämlich eine solche Inhaberin vorhanden, so muß nicht bloß der volle Vor- und Name, sondern auch noch „Frau“, oder „verehelichte“ hinzugesetzt werden, z. B. „H. Müller, Inb. Frau Rosette Müller“ oder „Paul Schmidt.“

Inh. Klara verehel. Schrader“ oder „F. Schuhmacher, Inb. Emma Schuhmacher.“ Gebört das Geschäft einer Person, die noch nicht 21 Jahre alt ist, so muß die Hausinschrift lauten: „Max Müller, minderjährig“, oder E. Weller, Inb. Anna Weller, m. m. — Die ganze Verordnung gilt bloß für Städte, da aber für jedes offene Geschäft, in dem Waren eingehalten werden, gleichviel, ob das Geschäft gerichtlich eingetragen ist oder nicht; nur Apotheken sind ausgenommen.

Kirchschreibungen. Der Tod des hier allgemein geliebten und beliebten Landwirths Boy wird von allen, die ihn kannten, aufrichtig bedauert. Liegt ein Selbstmord vor, so ist er jedenfalls nicht lange vorher geplant gewesen, sondern in einem Augenblicke plötzlicher geistiger Störung ausgeführt worden, worfür sich auch das gerichtliche Gutachten ausspricht, denn die Leiche wurde schon wenige Stunden, nicht Tage, nach dem Weggange Boys von daheim gefunden. Große Wahrscheinlichkeit hat aber auch die Vermuthung für sich, daß dem unglücklichen Manne ein unverschuldeter Unfall zugefallen ist.

Rannenburg, 5. Juni. [Marschbericht.] Butter 2,20 bis 2,40, Eier 2,60—2,80, junge Gänse 3,25—4, Kübner 1,30—1,70, Scheweine 18—26, Karoffeln 2,50—3, 1 Dbl. junger Kohlrabi 1—1,30 Mt., Tauben 65—90, Hühner 60—80, 2 Hüh. Stadlerenten 30—35, Backofn 30—35, Zwetschen 40—50, Schoten 30—35, 1 Pfd. Spargel 30 bis 60, Gurken 20—45, 1 Maßchen Kürbisen 15—20, 1 Dd. Schlotzenwiesel 8—10, 4 Köpfe Salat 10, Spinat 34—40, 2 Dd. Karotten 10—18 Pfg.

Civilstands-Register der Stadt Nebra pro Monat Mai 1897.

Geburten:
Mai 5. dem Defonon Gustav Fahnert hier e. I.

Mai 6. dem Fleischermeister Gottlieb Kleppel hier e. S.
7. dem Maurer Otto Bauer hier e. S.
8. dem Handarbeiter Albert Krupf hier e. I.
12. dem Scheinbuerpolier Hermann Bloch hier e. I.
17. dem Schiffbauer Hermann Bauer hier e. I.
13. dem Handarbeiter Otto Schwarz hier e. I.
14. dem Handarbeiter Friedrich Hammer hier e. S.
25. dem Stellmacher Richard Kalbig hier e. I.
26. dem Handarbeiter Gottlieb Johann Springner zu Großgöningen e. I.
28. dem Scheinbauer Albert Horbel hier e. S.

Storbefälle:

2. der Gutsarbeiter Carl Knoblauch hier, 68 J. alt.
6. Carl Richard Kirchbach, Sohn der verehel. Louise Gypenberger geb. Kirchbach zu Halle a. S. 1 1/2 J. alt.
5. der verehel. Clara Gattlet hier e. totgeb. Tochter.
2. der Schärer August Hofbe aus Reinsdorf 55. Jahre alt.
8. Arthur Hans Hildebrand, Sohn des Schachtmeyers Ferdinand Hildebrand, 3/4 Jahre alt.
10. Marie Charlotte Grenzer, Tochter des Steinsefers Carl Grenzer, 3 1/2 Jahre alt.
12. die Ehefrau Christiane Friederike Zeise geb. Albrecht hier, 62 Jahre alt.
18. der Handarbeiter Ernst Marquardt hier, 67 J. alt.
25. Carl Willy Drese, Sohn des Schuhmachers Carl Drese hier, 4 Monate alt.
27. der verehel. Pauline Emma Martins hier ein todtgeborener Sohn.
29. die Ehefrau Charlotte Henriette Bastian geb. Hamel hier, 61 Jahre alt.

Geschicklungen:
Mai 8. der Gerichtsfunkshilf Carl Franz Robert Marenholz mit der Helene Elise Franziska Meze, beide von hier.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der diesjährigen **Grasnutzung** auf den Wiesenwegen ist Termin auf

Mittwoch, den 9. Juni 1897, Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle anberaunt. Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht. Nebra, den 5. Juni 1897. Der Magistrat. Strauch.

Bekanntmachung.

Die diesjährige **Heuhur** auf den der Stadtcommune gehörigen 40 Morgen Wiesen soll

Mittwoch, den 16. Juni 1897, Nachmittags 2 Uhr unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden. Nebra, den 5. Juni 1897. Der Magistrat. Strauch.

Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 9. Juni 1897, Abends 8 Uhr.

- Vorlagen:**
- 1) Genehmigung der Andringung eines Fenslers nach einem städtischen Grundstücke.
 - 2) Beschlußfassung über Verwendung eines zurückgekauften Hypotheken-Kapitals.
 - 3) Kenntnißnahme von dem Zustande der Wasserleitung.
 - 4) Wahl der Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission.
- Nebra, den 5. Juni 1897. Der Stadtverordneten-Vorsteher. W. Kabisch.

Warnung!

Da der **Mißbrauch**, der mit meinen **Verfahrenen** getrieben wird, immer mehr überhand nimmt, so mache ich hiermit darauf aufmerksam, daß die mit **gehörigen Patentverhältnissen** weder zu häuslichen Zwecken, z. B. zum Abfüllen von Zungbier, zum Einholen von Petroleum u. c. noch im Gewerbetrieb, zum Aufbewahren von Del, Farben zc. benutzt werden dürfen. Vor Verkauf der Patentverhältnisse und vor Anfauf der Flaschen wird hauptsächlich gewarnt. Wegen jeder mit bekannt werdenden widerrechtlichen Benutzung meines Eigenthums wird gegen den Urheber derselben auf Grund des R.-St.-G.-B. vorgegangen werden. **Moritz Elsner, Brauerei Wennungen.**

Wohnhaus

Mein neuerbautes **Wohnhaus** mit 3 Zimmern, Kuche, Waschküche und Bad, sowie 2 Loggen angrenzenden gutem Feld, welches sich zur Gärtnerei eignet, bin ich willens **Sonabend, den 12. Juni, Abends 8 Uhr** im Gasthof zum Schiffehen zu Nebra unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. **Friedrich Ekersberg.**

3 Morgen Klee

verkauft im Ganzen oder im Einzelnen **Karl Borthold.**

Aus Dankbarkeit

um zum Wohle Magenleidender gebe ich Jedermann gern **ausgezeichneten** Zustand aber meine ehemaligen Magenbeschwerden, Schmerzen, Verbanungsförderung, Vertummelung zc. und theils mit, wie ich angeordnet meines hohen Alters hiervon befreit und gesund geworden bin. **F. Koch, Königl. veni. Förster, Pömbfen, Post Nieheim (Westfalen).**

Alle diejenigen, welche mir noch schulden, bitte bis **10. Juni** zu bezahlen, widrigenfalls es gerichtlich eingezogen wird.

Donnerstag 1 Uhr Auktion von Wirthschaftsgegenständen, 2 Wagen, 1 Ziegenholz und Stroh, Ladentisch mit Marmorplatte.

Gottlieb Kleppel, Nebra.

Pretitz.

== Zum Pfingsttag ==

Sonntag, den 13. Juni (Kleinpfingsten), ladet freundlichst ein die Pfingstgesellschaft.

Paketadressen

zum Aufkleben, gummirt, sind zu haben in der Buchdruckerei des „Nebraer Anzeiger.“

Nachstehende

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die Städte des Regierungsbezirks Merseburg verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Inhaber eines offenen Geschäftslocales ist unbeschadet des ihm nach Artikel 15 ff. des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechts der Firmenführung verpflichtet, an seinem Geschäftsorte in einer von der Strafe aus deutlich erkennbaren Schrift seinen ausgeschriebenen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen anzubringen. Soll außer dem bürgerlichen Namen auch die Geschäftsfirma angebracht werden, so hat beides auf demselben Schild, Tafel zc. zu geschehen, die Firma ist oben zu setzen und der bürgerliche Name darunter mit dem Vorsatz: „Inhaber“.

Nur wenn die Bezeichnung der Firma mit dem ausgeschriebenen vollen bürgerlichen Vor- und Zunamen vollständig übereinstimmt, genügt die Anbringung der Firma.

- § 2. a) Sind die nach § 1 verpflichteten Inhaber eines offenen Geschäftslocales Ehefrauen oder minderjährige Personen, so muß dies aus der Aufschrift unabweislich hervorgehen.
b) Sind mehrere Personen Inhaber des Geschäfts, so besteht die bezeichnete Verpflichtung für jeden einzelnen derselben.
c) Auf offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß hier für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was vorstehend für die Inhaber der Geschäftslocale bestimmt ist. Sind mehr als zwei Beteiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift angegeben wären, so genügt es in diesem Falle, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusätze aufgenommen werden.
d) Auf Actiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 3. Die Ortspolizei-Verwaltungen sind befugt, im Einzelfalle über den Platz, die Art und den Inhalt der Aufschrift nähere Bestimmungen zu treffen.

§ 4. Die in den § 1 und 2 angeordnete Bezeichnung des Geschäftslocales hat spätestens mit der Eröffnung desselben zu erfolgen.

Bestehende Geschäftslocale haben den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung zu genügen.

§ 5. Die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen etwa erforderlichen Aenderungen der Aufschrift sind spätestens 1 Woche nach Eintritt des Ereignisses, welches die Aenderung erforderlich macht, zu bewirken.

§ 6. Für die Befolgung der in den §§ 1 bis 5 getroffenen Bestimmungen ist neben dem Inhaber auch derjenige, welcher die Verwaltung des Geschäfts führt, verantwortlich.

§ 7. Auf Apotheker finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 10. Mit dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung treten die denselben Gegenstand behandelnden innerhalb des Regierungsbezirks erlassenen Kreis- und Ortspolizei-Verordnungen außer Wirksamkeit.

Merseburg, den 20. März 1897.

Der königliche Regierungs-Präsident.

J. A. Meyer.

wird hierdurch zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Nebra, den 5. April 1897. Die Polizei-Verwaltung. Strauch.



